

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 24/458
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Änderung des Waldgesetzes (WaldG)

Präsidentin: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld

Mitglieder: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)
Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil
Knöpfli Walter, Bauführer, Kesswil
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Nafzger Martin, eidg. dipl. Gärtnermeister, Romanshorn
Nägeli Willy, a. Gemeindepräsident, Oberwangen
Pagnoncini Christina Larissa, Gemeindepräsidentin, Alterswilen (bis 30.09.23)
Rüegg Marco, dipl. Ing. FH, Unternehmer, Gachnang (ab 1.10.23)
Stricker Christian, dipl. Erlebnispädagoge NDS HF, Oberaach
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Vonlanthen-Specker Isabelle, Tierärztin, Bichelsee
Wattering Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dominik Diezi, Chef DBU
Daniel Böhi, Chef Forstamt
Cristina Mendes, Rechtsdienst DBU
Nathalie Pfäffli, Leiterin Walderhaltung, Forstamt (*Protokollführerin*)

Die Kommission zur Änderung des Waldgesetzes (WaldG) behandelte die Vorlage während vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt RR Dominik Diezi und Daniel Böhi, Chef Forstamt, für die wertvolle Begleitung der Verhandlungen. Ein besonderer Dank gebührt Natalie Pfäffli als Protokollführerin für die ausführlichen und umfangreichen Protokolle und Cristina Mendes vom Rechtsdienst für die hilfreichen Abklärungen zu rechtlichen Fragen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hatte die Vorlage zur Teilrevision des Waldgesetzes während vier Sitzungen beraten. Das Eintreten war mit 13:2 Stimmen nicht unbestritten. Grosser Diskussionsbedarf zeigte sich zum §37.

In der Schlussabstimmung genehmigten die Kommissionsmitglieder die vorgeschlagenen Änderungen des Waldgesetzes (WaldG) gemäss der vorliegenden Fassung mit 10-Ja-Stimmen zu 3-Nein-Stimmen bei zwei Abwesenheit grossmehrheitlich.

Allgemeines

Der Wald wurde als wichtiger Teil der Gesellschaft erkannt mit zahlreichen Interessensgruppen. Die Ansichten lagen teilweise beträchtlich auseinander und so waren Kompro-misse gefragt.

Im Verlauf der Beratungen innerhalb der Kommission hat sich gezeigt, dass es aufschlussreich wäre, den Stand des Mountainbikes Konzepts mit der Kommission zu teilen. Darum lud RR Dominik Diezi auf den Beginn der dritten Sitzung Peter Imbach, Leiter des Tiefbauamt Thurgau ein, um uns das Konzept in seiner Funktion als Leiter dieses Projekts im damaligen Zustand näher vorzustellen. Seit dem 1. Januar 2023 existiert ein Bundesgesetz über Velowege. Das Gesetz besagt, dass zwischen Alltags- und Freizeitverkehr zu unterscheiden sei und dass Velowegnetze für beide Arten des Radverkehrs geschaffen werden müssen. So wurde per 14. Juni 2022 ein Projektauftrag beschlossen. Der RRB beinhaltet im Wesentlichen das Mountainbiken nicht mehr ausschliesslich vom Sportamt als Sportart anzusehen sei, sondern neu auch vom Tiefbauamt als eine Art des Langsamverkehrs zu bearbeiten sei. Inhalt des Konzepts ist eine Bedarfsanalyse, ein Entwurf des Routennetzes, rechtliche Aspekte und Interessensabwägungen, um eine transparente Beurteilungsgrundlage zu schaffen. Nach einem Austausch über den Entwicklungsstand des Konzeptes verabschiedete sich Peter Imbach und verliess die Sitzung mit Anmerkungen und Wünschen betreffende der Weiterarbeit am Konzept.

Eintreten

Das Waldgesetz trifft auf grosses Interesse. Nicht nur im direkten Bezug zum Hauptzweck des Waldgesetzes, dem Schutz des Waldes und dessen nachhaltige Nutzung, sondern auch in Bezug zur Nutzung durch Sportler, Naturfreunden und als Naherholungsgebiet.

Es wurden verschiedene Anpassungsbegehren angekündigt. Der Abfall im Wald, der naturnahe Waldbau, die Holznutzung und als ganz wichtig zeigten sich die Anpassungswünsche zu Lösungen bezüglich der Freizeitnutzung.

Die Seite der Eigentümer meldete Bedenken an, dass Förster zu Polizisten gemacht werden sollen und befürchtete enteignungsähnliche Zustände bei gewissen Nutzungen des Waldes. Da sich die Situation seit der Einführung des Waldgesetzes bezüglich Einwohnerzahlen in der Schweiz grundlegend verändert hat, wird von Teilen der Kommission eine Teilrevision als zu mangelhaft vermutet und eine Totalrevision verlangt, welche klare Regeln betreffend die Nutzung vorgibt und eine Stärkung des Vollzugs mit sich bringt.

3/12

Ein grosses Fragezeichen im Raum zeichnete sich durch die Frage ab, wie das richtige Vorgehen sei in Bezug auf das Mountainbike-Konzept. Ist es korrekt, zuerst das Gesetz zu ändern und das Konzept anzupassen oder muss zuerst ein Konzept erarbeitet werden, um danach das Gesetz entsprechend zu gestalten? Wird die Polizei in Zukunft regelmässig ihre Patrouillenfahrten im Waldgebiet ausweiten? Wie soll zukünftig mit den Freizeitsportlern umgegangen werden? Der bisherige freie Waldzugang wird geschätzt, und so ist im Wald fast das ganze Spektrum der Gesellschaft anzutreffen. Der vorliegende Entwurf solle den Charakter des bestehenden Gesetzes nicht verändern, sondern lediglich Instrumente verschaffen, um die geltenden Regeln auch durchzusetzen im Sinne eines ehrlichen und glaubwürdigen Gesetzes. Die Kommission stimmt mit 13:2 für Eintreten.

Detailberatung Teilrevision Waldgesetz (WaldG)

Die Kommission hat die Teilrevision des Waldgesetzes paragraphenweise und in zwei Lesungen über vier Sitzungen beraten.

Titel (geändert)

Als amtliche Abkürzung wird neu WaldG benutzt. Die Kantonsabkürzung TG wird gestrichen.

§ 5 Absatz 3

Den aktuellen Gegebenheiten entsprechend, wird durch die Einführung der weiblichen und der männlichen Form Rechnung getragen. Ebenso die Verwendung der Mehrzahl.

§ 6 Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 6 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 6 Absatz 3

Zur Frage, was unter dem Begriff «forstnahe Arbeiten» verstanden werde, tauchten Bedenken zu unfairen Konkurrenzangeboten gegenüber den privaten Unternehmen auf. Das Forstamt stellte klar, dass nach ihrer Empfehlung mit «forstnah», die Gartenholzhauerei zu verstehen sei, sprich Motorsägearbeiten an Bäumen und Sträuchern. Es sei nicht das Ziel, die privaten Unternehmen mit Erd-, Rasen- oder Belagsarbeiten zu konkurrenzieren. Ohne diese Gartenholzhauereiarbeiten würden die Betriebe mit defizitären Rechnungen abschliessen. In anderen Kantonen sei dies der akzeptierte Fall. In diesem Vorschlag werde lediglich legitimiert, was seit Jahren Praxis sei. Diese Weisung könne nur für den eigenen staatlichen Forstbetrieb verbindlich ausgesprochen werden. Was private Forstbetriebe alles für Arbeiten annehmen, könne nur als Empfehlung ausgesprochen werden.

Es wurden Bedenken geäussert, ob man hier nicht Kompetenzen schaffe, welche es ermöglichen die privaten Betriebe zu benachteiligen und der Vorschlag gemacht, ob der Text nicht mit «forstnahen Arbeiten im Wald» klar präzisiert werden solle.

In der Diskussion zeigte sich dann aber, dass es, um Bäume ab einem bestimmten

4/12

Durchmesser zu fällen, eine spezielle Ausbildung benötigt und eine wie die vorgeschlagene Präzisierung nicht nötig sei.

In der zweiten Lesung wurde dann doch noch der Antrag auf Streichung des Wortes «forstnah» beantragt. Die Abstimmung fiel mit 4 Ja zu 7 Nein jedoch gegen den Antrag. Der Wortlaut «kann Ausbildungen im Forstbereich anbieten» warf die Frage auf, wie es sich genau mit der Ausbildung von Lehrlingen verhält. Es folgte die Erklärung, dass der Hintergrund der Bestimmung der Umstand sei, dass der Staatsforstbetrieb eine private Firma übernommen habe und nun Kurse für Holzhauerei und Motorsägenhandhabung anbieten würde. Dieses Angebot zeigt sich als wertvolle Weiterbildungsmöglichkeit für Angehörige der Feuerwehr, um besser abschätzen zu können, ab welcher Stufe für die Räumung von umgefallenen Sträuchern und kleinen Bäumen ein Profi hinzugezogen werden muss und was ohne Holzerkurs gleich selbst erledigt werden kann.

§ 9 Keine Bemerkungen

§ 10 Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 10 Absatz 2

Betreffend Waldfonds wurde die Frage, ob die Einnahmen gemäss § 9 und § 37 ausreichen würden, verneint, selbst wenn «neue» Einnahmequellen erschlossen werden würden. Es sei nicht die Absicht, dass übermässig Bussen verteilt werden. Auch die Mehrwertabgaben für Rodungen seien nicht ausreichend. Der Fond wurde damals geschaffen, um solche Gelder einlegen zu können. Ein einmaliger Betrag aus der Gewinnverwendung wurde dankbar angenommen, weil die anderen Einnahmen eher marginal sind. Per Regierungsratsbeschluss erfolgten zwei Mal Entnahmen im Sinne eines «Notnagels», um die Käferbekämpfung und die Wiederbewaldung zu finanzieren. Die Mittel aus dem NFA seien aber grundsätzlich ausreichend, die Käferjahre hätten die Finanzen einfach übermässig strapaziert.

Ein Antrag zur Finanzierung des Fonds lautete: «Der Regierungsrat kann für kulturelle Projekte und Massnahmen im Wald zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds in den Waldfonds tätigen»

In der Abstimmung wurde dieser Antrag 10 zu 4 abgelehnt. Die ausschlaggebende Idee des Antrages, den Wald und seine Besonderheiten mit kulturellem Charakter wie Waldschulen, Waldführungen, Hervorhebung bedrohter im Wald vorkommender Arten oder aufzeigen alter Handwerke und Gepflogenheiten zu unterstützen, wurde befürwortend aufgenommen. Hingegen sah die Mehrheit der Kommission diesen Weg der Finanzierung als ungeeignet. Man wolle den Ursprung des Waldfonds, die Mehrwertschöpfungen oder Ausgleichszahlungen bei Schadenfällen nicht mit weiteren Entnahmen bedrängen.

Ein weiterer Antrag verlangt die Streichung des Satzteils «...und Ordnungsbussen aus Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton» Diesem wurde stattgegeben mit 8 Ja zu 2 Nein bei 2 Enthaltungen.

5/12

§ 10 Absatz 3

Motiviert durch den wachsenden menschlichen Druck auf den Wald und einen daraus resultierenden Einfluss auf die Biodiversität, wurde der Kommission folgender Antrag unterbreitet: «Der Regierungsrat verwendet die Mittel für Walderhaltungs- und ökologische Aufwertungsmassnahmen.»

Die Abstimmung ergibt eine Ablehnung des Antrages mit 3 Ja und 10 Nein bei 1 Enthaltung.

§ 11 Absatz 2 Keine Bemerkung

§ 13a Keine Bemerkungen

§ 14a Absatz 1

Es wird bemerkt, dass in der Aufzählung der Begriff Aushubmaterial sowie das Thema Grüngutentsorgung fehlt. Grüngut wird nicht von sich aus als Abfall betrachtet. Jedoch können bekanntermassen gewisse Bestandteile im Grüngut grossen Schaden im Wald anrichten. In der Botschaft wurden diese Begriffe unter Abfall subsummiert, doch es stellt sich die Frage, ob dies auch so verstanden wird. Auch ist sich die Kommission unsicher, ob es sinnvoll ist, unter dem Anspruch der Verständlichkeit eine vollumfängliche Aufzählung in das Gesetz zu schreiben. Eine Möglichkeit ist, auf die Sensibilisierung zu setzen da die Definition von Abfällen im Bundesgesetz über den Umweltschutz in Art. 7 Abs. 6 weitgehend geregelt ist.

Nach Abklärungen des Rechtsdienstes und ausführlicher Beratung innerhalb der Kommission folgt die Abstimmung mit 8 Stimmen für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante und 7 Stimmen für diejenige vom Rechtsdienst vorgeschlagene Ergänzung in Form eines Verweises auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz in Art. 7 Abs. 6.

§ 14a Absatz 2 Keine Bemerkung

§ 17 Absatz keine Bemerkung

§ 17 Absatz 2 keine Bemerkung

§ 18 Absatz 1

Hier wird hier nach einer Erläuterung verlangt zum Satzteil «Grundsätze des naturnahen Waldbaus» Daniel Böhi, erklärt das hier die Stichworte Standortgerechtigkeit, Bodeneigenschaften und die Naturverjüngung wesentliche Faktoren seien.

§ 18 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 18 Absatz 3

Der Antrag um Ergänzung «Die Strauchschicht des Waldrandes» ist zu ergänzen, wo sie fehlt», löst einige Diskussionen aus. Ein Teil der Kommission vertritt die Meinung, dass die Biodiversitätsstrategie verlange, den Anteil an den Waldrändern zu erhöhen und zum Waldrand gehöre gemäss Definition eine Strauchschicht. Es wird festgehalten, dass es

6/12

schwierig sein dürfte, den Waldeigentümer zur Schaffung einer Strauchschicht zu zwingen, da es gemäss Bundesgesetz keine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes gibt bis auf die Ausnahmen wie bei Gefährdung der Nachbarparzellen oder im Schutzwald. Schlussendlich wird der Antrag auf Ergänzung wie folgt gestellt: «Die Strauchschicht des Waldrandes ist nachhaltig zu sichern und zu entwickeln» Die Abstimmung entscheidet mit 7 Ja zu 6 Nein bei 1 Enthaltung für den Antrag.

§ 19 Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 20 Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 20 Absatz 3 Keine Bemerkungen

§ 21 Absatz 1 Keinen Bemerkungen

§ 21 Absatz 2 Keinen Bemerkungen

§ 21 Absatz 3

Nach der Frage, was der Begriff «Hiebsatz» bedeute, wurden wir aufgeklärt, dass der Hiebsatz die eigentümerverschrieben festgelegte obere Grenze der Holznutzungsmenge über einen bestimmten Zeitraum sei, in der Regel 15 Jahr. Zusammen mit der Massnahmenkarte, welche die Art der Pflege plant, (Jungwaldpflege, Durchforstung, Waldverjüngung) wurde diese durch Auflage verbindlich.

Künftig soll nur noch die Holznutzungsmenge verbindlich festgelegt werden.

§ 21 Absatz 4 Keine Bemerkungen

§ 22 Keine Bemerkungen

§ 23 Absatz 1

Hierbei handelt es sich um Pflichten, die entgolten werden, welche die ungefähr 10% Schutzwald im Kanton Thurgau betreffen. Dieser Ansatz wird begrüsst.

§ 25 Absatz 1

Die Frage, ob das Verbot des Einsatzes für Holzschutzmittel in der Verordnung geregelt sei, wird damit beantwortet, dass dies im übergeordneten Bundesgesetz festgehalten ist.

Auch taucht die Verständnisfrage auf, wie denn nun genau der Bewilligungsablauf für den Holzschlag von statten gehe. Man wolle hier das Ganze vereinfachen, wird uns erklärt. Heute würden ca. 80% der Bewilligungen über die Anzeichnung durch den Revierförster bewilligt. Das sei der ausführende Teil des zweiteiligen Bewilligungsaktes.

Die korrekte Planungsgrundlage wird über das Zuweisen der betreffenden Fläche zur Holznutzung im Waldentwicklungsplan sichergestellt. Soll jedoch in einem Wald mit Biodiversität oder Schutzfunktion Holz geschlagen werden, benötigt es zusätzlich zur

7/12

Schlagzeichnung durch den Revierförster noch eine Schlagbewilligung durch den Kreisforstingenieur.

Das bedeutet zusammengefasst, dass das Gesetz nur noch den bisher geltenden Grundsatz der Bewilligungs- und Anzeichnungspflicht beinhaltet. In der Verordnung sollen dann im Detail die verschiedenen Fälle festgehalten werden.

Nach ausführlichen Diskussionen über die Verständlichkeit verschiedenster Formulierungsvarianten zeigt die Abstimmung «Entwurf des Regierungsrates gegen Entwurf des DBU», dass mit 14 Ja Stimmen die Entscheidung zu Gunsten für den Entwurf des Regierungsrates, bei einer Enthaltung, ausfällt.

§ 25 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 28 Absatz 1 Keine Bemerkungen

Titel von § 33 Keine Bemerkungen

§ 33 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 33 Absatz 3 Keine Bemerkungen

§ 34 Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 34a Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 34a Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 35 Absatz 1

Was der Unterschied zwischen Abgeltung und Finanzhilfe sei, wurde zu diesem Artikel gefragt. Eine Abgeltung müsse entrichtet werden, wenn der Waldeigentümer zu Etwas verpflichtet werde. Diese Abgeltungen betragen 80% der anrechenbaren Kosten. Finanzhilfen werden geleistet, wenn der Waldeigentümer förderungswürdige Massnahmen tätigt. Diese bewegen sich in der Höhe zwischen 40% und 70% der anrechenbaren Kosten.

§ 35a

Dieser Paragraph wurde neu geschaffen, um in den aufgezählten Fällen ein Instrument in der Hand zu haben, um die Beträge zurückzufordern. Dies war bisher nicht möglich.

§35b

Dieser Paragraph soll gemäss einem Antrag aus der Kommission ersatzlos gestrichen werden da befürchtet wird, dass der Eintrag eines Vertrages einer Enteignung gleichkomme. In der Diskussion wird dargelegt, dass es durchaus sinnvoll ist, die Verträge als Anmerkung ins Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Massnahmen schützt den zukünftigen neuen Besitzer.

Der Antrag wird mit 2 Ja zu 13 Nein ohne Enthaltungen abgelehnt.

§ 35 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 36 aufgehoben Keine Bemerkungen

§ 37 Überschrift

Die Überschrift wurde von Strafbestimmungen in Übertretungen geändert, weil dies im schweizerischen Strafgesetzbuch ebenso benannt werde. Das Wort Strafbestimmungen sei ein Überbegriff. Straftatbestände werden in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingeteilt. Im Waldgesetz seien nur, als unterste Kategorie, Übertretungen ein Thema. Dies zeige, auf welcher Ebene wir uns bei Strafen im Waldgesetz bewegen.

§ 37 Absatz 1 1. Ziffer

Die Änderungen in diesem 1. Absatz, betreffen die Streichung der Erwähnung des § 13 WaldG und das Hinzufügen von 4 Unterabschnitten.

Der bereits im bestehenden Gesetz eingetragene Betrag von CHF 20'000, der maximal gebüsst werden kann, löste Diskussionen aus. Die Formulierung «bis zu» bedeute, dass der Betrag von CHF 20'000 die Obergrenze sei. Dies entspricht dem Rahmen des Bundesgesetzes. Um diese Obergrenze zu erreichen, müssten jedoch die Verstösse sehr gravierend sein.

Die Streichung des Verweises auf § 13 löste Diskussionen über die Definition des Wortlautes «grosse Veranstaltungen» aus. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes statuiere § 13 WaldG eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen. Welche Veranstaltungen im Wald der Bewilligungspflicht unterliegen und welche Veranstaltungen lediglich meldepflichtig seien, werden in der Waldverordnung in den §§ 14 ff detailliert geregelt. Das Forstamt habe in diesem Zusammenhang entsprechende Richtlinien erlassen, wie beispielsweise für Erlebnisspielplätze im Wald. Auf diese Weise sei die Rechtssicherheit gewährleistet. Zudem sei im Bundesgesetz über den Wald in Art. 14 ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich sei. Wo es aber die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen erfordern, hätten die Kantone die Durchführung «grosser Veranstaltungen» im Wald einer Bewilligung zu unterstellen. Der Kanton Thurgau sei mit § 13 im Waldgesetz dieser Verpflichtung nachgekommen. Der verwendete Terminus «grosse Veranstaltung» sei dem Bundesrecht entnommen.

Diese Antwort war für die Kommission zu wenig klar und das DBU klärte ab, ob § 13 des Waldgesetzes, eine genügende gesetzliche Grundlage darstelle.

Hier ist anzumerken, dass § 13 nicht Teil dieser Revision ist und auch in der Botschaft nicht behandelt wurde. Die Abklärungen ergaben, dass nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Gesetz so präzise formuliert sein müsse, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen könne. Diese Vorgabe erfülle § 13 des WaldG ohne Weiteres. Die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald sei mit § 13 WaldG, in einem formellen Gesetz vorgesehen und auch der Umfang der Bewilligungspflicht sei im Grundsatz auf Gesetzesstufe vorgegeben. Es sei deshalb zulässig, dass eine Bestimmung bloss die Ziele, die Eckwerte oder einen bestimmten Rahmen festlegt und die Konkretisierung dem Ordnungsgeber überlässt.

9/12

Ein Antrag verlangte dann folgende Änderung in § 37 Absatz 1 Ziffer 1: «im Wald Grossveranstaltungen mit mehr als 500 Beteiligten ohne die notwendige Bewilligung durchführt.» Dieser wurde mit 3 Ja zu 8 Nein angelehnt.

Das DBU brachte mit den Abklärungsergebnissen auch einen Ergänzungsvorschlag über den ebenfalls abgestimmt wurde. «im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 13 ohne die nötige Bewilligung durchführt.» Dieser Vorschlag fand mit 10 Ja zu 2 Nein Zustimmung in der Kommission.

§ 37 Absatz 1 2. Ziffer

Der Begriff «befestigt» löste über beide Lesungen hinweg ausführliche Diskussionen aus. Beginnend mit einem Antrag auf Streichung, folgte in der zweiten Lesung ein weiterer, Antrag den Begriff «befestigt» wieder in den Gesetzestext aufzunehmen. Als «befestigt» gelten Waldwege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder einer Befestigung aus ähnlichem Material verstärkt sind. Das Fahren zu nicht forstlichen Zwecken und auch das Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Wegen ist bereits im geltenden Gesetz verboten. Der Forstdienst stehe in der Verantwortung, dass die Bestimmungen im Wald eingehalten würden. Normen aufzustellen, ohne auch nur die wichtigsten Fälle strafrechtlich verfolgen zu können sei schwierig. Was festgelegt sei, solle auch durchgesetzt werden können und bei schwerwiegenderen Fällen soll die Übertretung auch gebüsst werden können. Hier soll das sich in der Erarbeitung befindende Mountainbike Konzept mithelfen, dass nicht ständig neue Wege gebaut werden, denn das schade dem Wald zunehmend. Mit einem legalen Angebot werde hier eine Lösung erhofft.

Auch wurde der Antrag gestellt, die unter § 37 Absatz 1 aufgelistete Ziffer 2 komplett zu streichen mit der Begründung, dass die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes im Bundesgesetz geregelt sei und von diesem hätte jeder Waldeigentümer Kenntnis.

Dieser Antrag findet in der Diskussion wenig Befürwortung. Die Streichung gleiche einem Freipass und erlaube das Fahren oder Reiten ohne Konsequenzen und ohne Rücksichtnahme auf privates Eigentum. Das Wegnetz in der Schweiz sei bereits sehr dicht. Man möchte darum nicht einfach alle Wege und Flächen ohne Rücksicht auf die Natur öffnen.

Es wird angeregt, weniger in Wegen und Trails zu denken, sondern mehr in Korridoren, in denen das gewünschte Bewegungsmuster mit dem Einverständnis der Waldbesitzer erlaubt werde. Der Ansatz mit den Korridoren sei zentral und es werde immer fehlbare Personen geben. Genau für die Unbelehrbaren benötige es schlussendlich die Strafbestimmungen. Gemäss Ausführungen des zuständigen Regierungsrats «solle mit der Rechtskraft zugewartet werden, bis das Mountainbike Konzept stehe.»

Die Gemeinden hätten bereits heute die Möglichkeit mit dem Einverständnis der Waldeigentümer Bike-Trails auszuscheiden. Das Konzept sei sehr breit aufgestellt und so müssten hier keine Befürchtungen über ein einseitiges Ergebnis gehegt werden.

Die Abstimmung zum Antrag betreffend die Streichung von unter § 37 Absatz 1 aufgelisteter Ziffer 2, ergibt bei 2 Ja zu 12 Nein bei 1 Enthaltung eine Ablehnung des Antrags.

Die Abstimmung zum Antrag in der ersten Lesung betreffend die Streichung des Wortes «befestigte» unter § 37 Absatz 1 Ziffer 2, ergab bei 7 Ja zu 7 Nein Stimmen bei einer Enthaltung eine Pattsituation in der die Stimme der Präsidentin jedoch zur Annahme des

10/12

Antrages führte.

In der zweiten Lesung erfolgte nach erneuter ausführlicher Diskussion unter Einbezug der Kenntnis des Mountainbikes-Konzept der Antrag, den Begriff «befestigte» wieder in den Gesetzestext aufzunehmen. Es ergab sich wiederum eine knappe Entscheidung mit 7 Ja zu 6 Nein, was zur Annahme des Antrages führte.

Daraufhin wurde ein weiterer Antrag gestellt, der verlangte, den Wortlaut in «Wer ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen und nicht in der Landkarte MwSt., 1:25'000 eingezeichneten Waldwegen fährt oder reitet» zu ändern. In der folgenden Diskussion stellte sich jedoch heraus, dass mit der Umsetzung dieser Formulierung keine zufriedenstellende Lösung resultieren würde. Man vermutete Konfliktpotenzial auf Wanderwegen durch die Benutzung durch Biker und nur aufwändige und unpräzise Umsetzungsmöglichkeiten. Die Abstimmung ergab dann mit 3 Ja und 7 Nein bei 2 Enthaltungen eine Ablehnung des Antrags.

§ 37 Absatz 1 3. Ziffer

Die Frage nach der Definition von Bauten im Zusammenhang mit dem Waldgesetz wird beantwortet, dass hier die Rede von Bauten sei, welche der Bewilligungspflicht unterstehen. «Bubenhütten» bestünden gemäss Definition ausschliesslich aus waldgebürtigem Material.

§ 37 Absatz 1 4. Ziffer

Es wurde die Frage gestellt, welche Behörde hier die Bewilligung ausstellen würde. Momentan sei die das Forstamt.

§ 37a Absatz 1

Hier wird ein Antrag zur vollständigen Streichung dieses Paragrafen gestellt.

Diesem Antrag stehen jedoch einige gegenteilige Voten gegenüber. Das bisherige Gesetz habe verschiedenste Vorschriften enthalten, aber keinen wirksamen Vollzug vorgesehen. Diese Anzeigepflicht sei ein wesentlicher Mosaikstein einer glaubwürdigen Gesetzgebung. Die wichtigsten Regeln müssten auch strafrechtlich geahndet werden können und die wichtigsten Personen dazu befugt und verpflichtet sein, die Ahndung vorzunehmen. Diese Pflicht sei nicht neu und den Revierförstern bereits bekannt, da diese Pflicht bereits in der Revierförsterverordnung unter § 13 Absatz 3 statuiert sei.

Mit der Formulierung im Waldgesetz nehme die Bedeutung natürlich zu. Tatsächlich müsse der Revierförster den Sachverhalt selbst wahrnehmen oder ansehen. Nur auf einen Hinweis hin könne keine Anzeige erfolgen. Den Missstand meldet er dann dem Forstamt. In kleineren und klaren Fällen könne der Revierförster auch selbst anzeigen. Bei Anzeigesachen finde aber grundsätzlich eine Kooperation zwischen Förster und Forstamt statt. Diese Verpflichtung der Anzeigepflicht werde auffällig mit dem Thema Biken verknüpft. Die Idee sei aber nicht in erster Linie das Bestrafen von Bikern, sondern von grösseren Problemen wie das Entsorgen von Abfall im Wald oder illegale Bauten.

Der 2. Absatz ermögliche dann, dem betreffenden Revierförster das Anwenden des gesunden Menschenverstandes bei kleinen und geringfügigen Verstössen.

Auf die Frage, wie denn die Ausbildung dieser Personen angedacht sei, wird uns erklärt,

11/12

dass für die Ordnungsbussenkompetenz eine vorgängige Ausbildung ein wichtiger Punkt sei für die betreffenden Personen. Der Begegnungs- und Konfrontationsfall werde eintreten und hier müsse die Person auf eine gute Ausbildung zurückgreifen können. Details der Ausbildung sollen zusammen mit der Kantonspolizei ausgearbeitet werden. Alle Strafbestimmungen seien mit der Kantonspolizei vorgängig beraten und abgeklärt worden.

In der Abstimmung entschied sich die Kommission mit 3 Ja zu 10 Nein gegen die Streichung dieses Artikels.

§ 37a Absatz 2

Diese Bestimmung räumt dem Förster die Befugnis ein, bei «geringfügigen» Übertretungen auf eine Anzeige zu verzichten. Dieser Absatz sei nötig, um die Revierförster zu schützen, denn sie haben gemäss Absatz 1 eine Anzeigepflicht. Mit dem 2. Absatz muss der Revierförster in einer erstmaligen Situation eines geringen Verstosses den Fehlbaren nicht gleich büssen, sondern kann auf die Verfehlung hinweisen.

§ 37 b Absatz 1 Keine Bemerkungen

§ 37b Absatz 2

Auch hier erfolgt ein Antrag zur Streichung des Artikels. Unterstützt wurde der Antrag mit dem Argument, dass es im Wald nicht klar ersichtlich sei, wer Kreisforstingenieur oder Revierförster ist. Bei einem Polizisten sei dies klar ersichtlich durch das Tragen einer Uniform. Uns wird versichert, dass die betreffenden Personen einen entsprechenden Ausweis bei sich zu tragen hätten. Die Kleidung sei zwar nicht direkt eine Uniform, aber die Jacken seien mit Namen und dem gemeinsamen Logo von Wald Thurgau und dem Forstdienst Thurgau bestickt. Zusätzlich seien viele Forstdienstmitarbeiter aus Sicherheitsgründen mit Signalkleidern bekleidet.

Die Vorschriften der Paragraphen 37a, 37b und 37c hingen eng zusammen. In der Anwendung von § 37c würde man schlussendlich angehalten und erhielte eine Busse, wenn dies nötig sei. Dies sei pragmatischer als die Polizei zu rufen und ein Anzeigeverfahren anzustossen.

Angedacht sei, dass jeder Förster diese Ausbildung absolviere um die Aufgaben erfüllen zu können. Ansonsten werde in der Fläche keine Wirkung erzielt. Grundsätzlich sollte aber jedem Förster bewusst sein, dass dies Teil seines Pflichtenheftes sei.

Im Kanton Thurgau gäbe es 25 oder 26 Förster mit je ca. 800ha zu betreuender Waldfläche. Bei diesem Mengengerüst sollte diese Aufgabe auch personell zu bewältigen sein. Auch die beiden Nachbarkantone St. Gallen und Zürich würden diese Kompetenzübertragungen für den Forstdienst kennen.

Die Abstimmung fällt gegen den gestellten Antrag zur Streichung von § 37b Absatz 1 mit 3 Ja zu 10 Nein aus.

Die Befugnis der Revierförster, Ordnungsbussen zu erheben ist gegenwärtig auf Übertretungen nach kantonalem Recht beschränkt, d.h. auf das unberechtigte Fahren und Reiten abseits der von Waldstrassen und befestigten Waldwegen. Das DBU hatte den Auftrag erhalten, § 37 Absatz 2 so zu ergänzen, dass die Revierförster künftig die Kompetenz haben, auch Bussen für das unberechtigte Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss dem Bundesgesetz zu erheben.

12/12

Der Vorschlag «Die Kreisforstingenieureinnen und die Kreisforstingenieure sowie die Revierförsterinnen und die Revierförster sind unter Vorbehalt von § 37d ermächtigt, bei Übertretungen gemäss Artikel 43 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und gemäss § 37 Abs. 1 Ziff.2 Ordnungsbussen zu erheben.» wird stillschweigend angenommen.

§ 37 c Absatz 1

Zu diesem Artikel wurde eine Zusammenfassung der Gesprächsnotizen der Beratungsgespräche mit den Kantonspolizei Thurgau zu den Vorschriften § 37b und § 37c per Antrag verlangt. Diesem Antrag wurde mit 7 Ja zu 4 Nein stattgegeben. Zur Zusammenfassung der Gesprächsnotiz aus den Beratungsgesprächen mit der Kantonspolizei Thurgau erfolgten keine Wortmeldungen.

§ 37d Keine Bemerkungen

§ 38 Keine Bemerkungen

§ 39 Keine Bemerkungen

§ 40 Keine Bemerkungen

IV. Keine Bemerkungen

Frauenfeld, 19. Februar 2024

Die Kommissionspräsidentin

Eveline Bachmann

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis

Änderung des Waldgesetzes (WaldG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 921.1 (Waldgesetz [TG WaldG] vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Waldgesetz (WaldG)

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Körperschaft stellt die Revierförster und Revierförsterinnen an.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Staatswald und Staatsforstbetrieb (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatswald gehören.

² Die Staatswaldflächen werden nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.

³ Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton einen Forstbetrieb. Der Staatsforstbetrieb kann forstliche und forstnahe Arbeiten im Auftrag von Dritten ausführen. Er kann Ausbildungen im Forstbereich anbieten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen Vorteile, die nicht nach § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾ erfasst werden, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton führt einen Waldfonds als Spezialfinanzierung.

² Der Fonds wird geöffnet durch Ausgleichszahlungen gemäss § 9.

³ Der Regierungsrat verwendet die Mittel für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.

¹⁾ RB 700

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Pläne sind in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.

§ 13a

Aufgehoben.

§ 14a (neu)

Nachteilige Nutzungen

¹ Nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)²⁾ wie das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen, das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte, der Betrieb von Begräbnisstätten im Wald sowie das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen sind verboten.

² Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldrandes zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer und Eigentümerinnen. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. Sie tragen den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung. Sie schonen Boden, Flora und Fauna.

² Wald und Waldrand sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten.

³ Die Strauchschicht des Waldrandes ist nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt einen Waldentwicklungsplan, das Departement Ausführungspläne. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen.

²⁾ SR 921.0

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Waldentwicklungsplan (Überschrift geändert)

¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Er ist behördenverbindlich.

³ Der Entwurf des Waldentwicklungsplans ist während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist im Amtsblatt zu publizieren. Jedermann kann sich zum Entwurf äussern.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Ausführungspläne (Überschrift geändert)

¹ Ausführungspläne legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung des Waldentwicklungsplans notwendig sind.

² Für jedes Forstrevier wird ein eigentumsübergreifender Ausführungsplan erstellt.

³ Ausführungspläne sind in Bezug auf den Hiebsatz für die Grundeigentümer und -eigentümerinnen verbindlich.

⁴ Ausführungspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer und -eigentümerinnen beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer und Eigentümerinnen unabhängig von der Ausführungsplanung zu einer minimalen Pflege verpflichten.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Vor ihrer Ausführung sind sie durch den Forstdienst anzuzeichnen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und -arbeiterinnen ist Sache des Kantons.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Finanzhilfen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Finanzhilfen für den naturnahen Waldbau, der sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientiert, gewähren.

² Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur kann der Kanton im Rahmen von Einzelprojekten gewähren.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausführung der Massnahmen nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sowie nach Massgabe der forstlichen Planung erfolgt.

§ 34a (neu)

Kostenbeteiligung durch Dritte

¹ Der Kanton kann Dritte, die aus beitragsberechtigten Massnahmen einen besonderen Nutzen ziehen, dazu verpflichten, sich im Verhältnis zum Vorteil an den Kosten zu beteiligen.

² Ein besonderer Nutzen liegt insbesondere vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Beitragshöhe (Überschrift geändert)

¹ Abgeltungen betragen 80 % der anrechenbaren Kosten.

² Finanzhilfen betragen 40 % bis 70 % der anrechenbaren Kosten und richten sich nach der Art der Massnahme sowie der Schwierigkeit der Massnahme oder der Bedeutung der Objekte.

§ 35a (neu)

Rückforderung und Kürzung von Beiträgen

¹ Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn

1. der Empfänger oder die Empfängerin seine oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder erfüllen kann,
2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder
3. Beiträge zweckentfremdet werden.

² Abgeltungen nach § 32 werden gekürzt, wenn die Revierstrukturen oder die Anstellungsbedingungen für den Revierförster oder die Revierförsterin den kantonalen Grundsätzen nicht entsprechen.

³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Titel nach § 35a (neu)

6a. Besondere Bestimmungen

§ 35b (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Vertraglich vereinbarte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität sind durch den Kanton im Grundbuch anmerken zu lassen.

² Die Kosten der Anmerkung trägt der Kanton.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Übertretungen (Überschrift geändert)

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

1. *(neu)* im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 13 ohne die nötige Bewilligung durchführt,
2. *(neu)* ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen fährt oder reitet,
3. *(neu)* im Wald Bauten oder Anlagen ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet oder
4. *(neu)* ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen im Sinne von § 14a vornimmt.

² Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Der Regierungsrat legt Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 fest.

³ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes ergehen, sind der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons mitzuteilen.

§ 37a (neu)

Anzeigepflicht

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Die Revierförster und Revierförsterinnen zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung selbständig an oder melden sie der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

² Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

§ 37b (neu)

Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen

¹ Die Polizeiorgane erheben Ordnungsbussen bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.

² Die Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen sind unter Vorbehalt von § 37d ermächtigt, bei Übertretungen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ und gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 Ordnungsbussen zu erheben.

³ Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes sind sinngemäss anwendbar.

§ 37c (neu)

Polizeiliche Befugnisse

¹ Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung sind die Behörden nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 befugt, Verdächtige anzuhalten, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefälltes Holz vorläufig sicherzustellen und Behältnisse zu kontrollieren.

§ 37d (neu)

Anforderungen

¹ Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen, die Aufgaben im Sinne von § 37b Abs. 2 und § 37c ausüben, müssen dafür ausgebildet sein. Der Regierungsrat regelt die Aus- und Weiterbildung.

² Wer Aufgaben im Sinne von § 37b und § 37c ausübt, muss sich gegenüber der beschuldigten Person ausweisen.

Titel nach § 37d

8. (aufgehoben)

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.

¹⁾ SR 921.0

§ 40

Aufgehoben.

§ 41

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
<p>⁵ Die Körperschaft schliesst mit dem Kanton Leistungsvereinbarungen gemäss § 31 und § 33 ab.</p>	
<p>§ 6 Staatsforstbetrieb</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Staatsforstbetrieb nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatsforstbetrieb gehören.</p>	<p>§ 6 <u>Staatswald und Staatsforstbetrieb</u></p> <p>¹ Der Kanton führt einen Staatsforstbetrieb nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. <u>Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatswald gehören.</u></p> <p>² Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatsforstbetrieb gehören. <u>Die Staatswaldflächen werden nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.</u></p> <p>³ Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton einen Forstbetrieb. Der Staatsforstbetrieb kann forstliche und forstnahe Arbeiten im Auftrag von Dritten ausführen. Er kann Ausbildungen im Forstbereich anbieten.</p>
<p>§ 9 Ausgleich</p> <p>¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.</p> <p>² Diese betragen 60 Prozent der Differenz zwischen dem Verkehrswert des gerodeten Grundstücks und jenem des Waldes. Aufwendungen für den Rodungsersatz sind vom Verkehrswert des gerodeten Grundstücks abzuziehen.</p> <p>³ Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Ausgleichszahlung ist der Zeitpunkt der Bewilligung massgebend.</p> <p>⁴ Für nicht ausgeführte Rodungen wird die Ausgleichszahlung nach Erlöschen der Bewilligung auf Gesuch zurückerstattet.</p>	<p>¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, <u>die nicht nach § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾ erfasst werden,</u> sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.</p>
<p>§ 10 Waldfonds</p>	

¹⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
<p>¹ Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald²⁾ sowie Ausgleichszahlungen fliessen in einen kantonalen Waldfonds.</p> <p>² Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.</p>	<p>¹ Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald sowie Ausgleichszahlungen fliessen in <u>Der Kanton führt einen kantonalen Waldfonds als Spezialfinanzierung.</u></p> <p>² Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren <u>wird geäufnet durch Ausgleichszahlungen gemäss § 9.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat verwendet die Mittel für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.</p>
<p>§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen</p> <p>¹ Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen werden durch den Kanton in Form von Plänen erlassen. Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, können nach Anhörung der Gemeinde und der Grundeigentümer Einzelentscheide erlassen werden.</p> <p>² Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.</p> <p>³ Wer durch die Pläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden sind verpflichtet, die gemäss Abs. 1 festgelegten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen einzutragen.</p>	<p>² Die Pläne sind in den Gemeinden während <u>20-30</u> Tagen öffentlich aufzulegen. <u>Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen.</u> Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.</p>
<p>§ 13a Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald</p> <p>¹ Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten.</p>	<p>§ 13a Aufgehoben.</p>

²⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	<p>§ 14a Nachteilige Nutzungen</p> <p>¹ Nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ wie das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen, das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte, der Betrieb von Begräbnisstätten im Wald sowie das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen sind verboten.</p> <p>² Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 17 Abstand des Waldes zu angrenzenden Nutzungen</p> <p>¹ Für die Verjüngung oder Erstaufforstung von Wald legt der Regierungsrat Mindestabstände gegenüber angrenzenden Nutzungen fest.</p> <p>² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldsaumes zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldsaumes<u>Waldrandes</u> zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 18 Grundsätze</p> <p>¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues.</p> <p>² Wald und Waldsaum sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten.</p> <p>³ Die Strauchschicht des Waldsaumes ist nachhaltig zu sichern.</p>	<p>¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer <u>und Eigentümerinnen</u>. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. <u>Sie tragen den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung. Sie schonen Boden, Flora und Fauna.</u></p> <p>² Wald und Waldsaum<u>Waldrand</u> sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten.</p> <p>³ Die Strauchschicht des Waldsaumes<u>Waldrandes</u> ist nachhaltig zu sichern <u>und zu entwickeln</u>.</p>
<p>§ 19 Forstliche Planung</p>	

¹⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
<p>¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt regionale Waldpläne, das Departement Betriebspläne. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen.</p> <p>² Die Interessen der Waldeigentümer sind bei der Planung zu berücksichtigen, soweit nicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt regionale Waldpläne <u>einen Waldentwicklungsplan</u>, das Departement Betriebspläne <u>Ausführungspläne</u>. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen.</p>
<p>§ 20 Regionale Waldpläne</p> <p>¹ Regionale Waldpläne legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest.</p> <p>² Die Interessen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Entwürfe der regionalen Waldpläne sind öffentlich bekannt zu machen. Jedermann kann sich zu den Entwürfen äussern.</p>	<p>§ 20 Regionale Waldpläne <u>Waldentwicklungsplan</u></p> <p>¹ Regionale Waldpläne legen <u>Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest</u> Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Er ist behördenverbindlich.</p> <p>³ <u>Der Entwurf des Waldentwicklungsplans ist während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen. Die Entwürfe der regionalen Waldpläne sind öffentlich bekannt</u> Möglichkeit zur Einsichtnahme ist im Amtsblatt zu machen <u>publizieren. Jedermann kann sich zu den Entwürfen zum Entwurf äussern.</u></p>
<p>§ 21 Betriebspläne</p> <p>¹ Betriebspläne legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung der regionalen Waldpläne notwendig sind.</p> <p>² Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer vom Regierungsrat festzulegenden minimalen Waldfläche erstellt.</p> <p>³ Für die übrigen Waldflächen wird revierweise ein Betriebsplan erstellt.</p>	<p>§ 21 Betriebspläne <u>Ausführungspläne</u></p> <p>¹ Betriebspläne <u>Ausführungspläne</u> legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung der regionalen Waldpläne <u>des Waldentwicklungsplans</u> notwendig sind.</p> <p>² Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer vom Regierungsrat festzulegenden minimalen Waldfläche <u>Für jedes Forstrevier wird ein eigentumsübergreifender Ausführungsplan erstellt.</u></p> <p>³ Für <u>Ausführungspläne sind in Bezug auf den Hiebsatz für die übrigen Waldflächen</u> wird revierweise ein Betriebsplan erstellt. <u>Grundeigentümer und -eigentümerinnen verbindlich.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
<p>⁴ Betriebspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.</p>	<p>⁴ Betriebspläne<u>Ausführungspläne</u> sind während 30_Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer <u>und -eigentümerinnen</u> beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.</p>
<p>§ 22 Verbindlichkeit der Pläne</p> <p>¹ Die regionalen Waldpläne sind für die Behörden verbindlich.</p> <p>² Betriebspläne sind in bezug auf Walderhaltungsmassnahmen für die Eigentümer verbindlich.</p>	<p>§ 22 Aufgehoben.</p>
<p>§ 23 Minimale Pflege</p> <p>¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer über die Betriebsplanung hinaus zu einer minimalen Pflege verpflichten.</p>	<p>¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer <u>über die Betriebsplanung hinaus und Eigentümerinnen unabhängig von der Ausführungsplanung</u> zu einer minimalen Pflege verpflichten.</p>
<p>§ 25 Holznutzungen</p> <p>¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.</p> <p>² Keiner Bewilligung bedürfen angezeichnete Holznutzungen, wenn die betreffende Fläche im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen und der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist.</p>	<p>¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der<u>Vor ihrer Ausführung sind sie</u> durch den Forstdienst anzuzeichnen.</p> <p>² Keiner Bewilligung bedürfen angezeichnete Holznutzungen, wenn <u>Der Regierungsrat regelt die betreffende Fläche im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen und der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist</u>Einzelheiten.</p>
<p>§ 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen ist Sache des Kantons. Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.</p>	<p>¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen <u>-arbeiterinnen</u> ist Sache des Kantons. Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
<p>² Der Kanton ist mit den Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Fortbildung des gesamten Forstpersonals verantwortlich. Er sorgt mit den Berufsverbänden für die Organisation und die Durchführung der höheren Fachprüfung für Forstwart-Meister und -Meisterinnen sowie der Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiter und -Vorarbeiterinnen. Er beteiligt sich an den Kosten.</p> <p>³ Der Kanton kann Fortbildungskurse für Revierförster und Revierförsterinnen obligatorisch erklären. Die Entlohnung ist Sache des Arbeitgebers.</p>	
<p>§ 33 Finanzhilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Finanzhilfe für den Waldbau und die forstliche Infrastruktur gewähren.</p>	<p>§ 33 Finanzhilfe<u>Finanzhilfen</u></p> <p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen <u>Finanzhilfe Finanzhilfen</u> für den <u>naturnahen</u> Waldbau <u>und die forstliche Infrastruktur, der sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientiert,</u> gewähren.</p> <p>² Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur kann der Kanton im Rahmen von Einzelprojekten gewähren.</p>
<p>§ 34 Berechtigung</p> <p>¹ Beiträge für Massnahmen werden ausgerichtet, wenn die Ausführung nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton erfolgt.</p> <p>² Beiträge erhält, wer die angeordnete Leistung erbringt oder die Kosten von Massnahmen oder Investitionen zu tragen hat, wie Waldeigentümer, Forstrevierkörperschaften oder Gemeinden.</p>	<p>¹ Beiträge für Massnahmen werden ausgerichtet, wenn die Ausführung <u>der Massnahmen nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, sowie nach Massgabe der forstlichen Planung</u> erfolgt.</p>
	<p>§ 34a Kostenbeteiligung durch Dritte</p> <p>¹ Der Kanton kann Dritte, die aus beitragsberechtigten Massnahmen einen besonderen Nutzen ziehen, dazu verpflichten, sich im Verhältnis zum Vorteil an den Kosten zu beteiligen.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	<p>² Ein besonderer Nutzen liegt insbesondere vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.</p>
<p>§ 35 Höhe</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 fest.</p>	<p>§ 35 HöheBeitragshöhe</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 fest<u>Abgeltungen betragen 80 % der anrechenbaren Kosten.</u></p> <p>² Finanzhilfen betragen 40 % bis 70 % der anrechenbaren Kosten und richten sich nach der Art der Massnahme sowie der Schwierigkeit der Massnahme oder der Bedeutung der Objekte.</p>
	<p>§ 35a Rückforderung und Kürzung von Beiträgen</p> <p>¹ Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Empfänger oder die Empfängerin seine oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder erfüllen kann,2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder3. Beiträge zweckentfremdet werden. <p>² Abgeltungen nach § 32 werden gekürzt, wenn die Revierstrukturen oder die Anstellungsbedingungen für den Revierförster oder die Revierförsterin den kantonalen Grundsätzen nicht entsprechen.</p> <p>³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p>
	<p>6a. Besondere Bestimmungen</p>
	<p>§ 35b Anmerkungen im Grundbuch</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	<p>¹ Vertraglich vereinbarte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität sind durch den Kanton im Grundbuch anmerken zu lassen.</p> <p>² Die Kosten der Anmerkung trägt der Kanton.</p>
<p>§ 36 ...¹⁾</p>	<p>§ 36 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 37 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.</p>	<p>§ 37 Strafbestimmung <u>Übertretungen</u></p> <p>¹ Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit <u>Mit</u> Busse bis zu Fr. 20'000 <u>Fr. 20'000</u> <u>wird bestraft., wer vorsätzlich</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 13 ohne die nötige Bewilligung durchführt,2. ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen fährt oder reitet,3. im Wald Bauten oder Anlagen ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet oder4. ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen im Sinne von § 14a vornimmt. <p>² Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden im Ordnungsbussenverfahren gehandelt. Der Regierungsrat legt Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 fest.</p> <p>³ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes ergehen, sind der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons mitzuteilen.</p>
	<p>§ 37a Anzeigepflicht</p>

¹⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABI. 1994, Seite 1833.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	<p>¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Die Revierförster und Revierförsterinnen zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung selbständig an oder melden sie der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.</p> <p>² Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.</p>
	<p>§ 37b Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen</p> <p>¹ Die Polizeiorgane erheben Ordnungsbussen bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.</p> <p>² Die Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen sind unter Vorbehalt von § 37d ermächtigt, bei Übertretungen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ und gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 Ordnungsbussen zu erheben.</p> <p>³ Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes sind sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>§ 37c Polizeiliche Befugnisse</p> <p>¹ Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung sind die Behörden nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 befugt, Verdächtige anzuhalten, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefälltes Holz vorläufig sicherzustellen und Behältnisse zu kontrollieren.</p>
	<p>§ 37d Anforderungen</p> <p>¹ Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen, die Aufgaben im Sinne von § 37b Abs. 2 und § 37c ausüben, müssen dafür ausgebildet sein. Der Regierungsrat regelt die Aus- und Weiterbildung.</p>

¹⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	² Wer Aufgaben im Sinne von § 37b und § 37c ausübt, muss sich gegenüber der beschuldigten Person ausweisen.
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8. Aufgehoben.
§ 38 Bildung von Forstrevierkörperschaften ¹ Die Forstrevierkörperschaften gemäss § 5 sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat Forstrevierkörperschaften schaffen.	§ 38 Aufgehoben.
§ 39 Bildung von betrieblichen Ausgleichsfonds ¹ Forstbetriebe gemäss § 26 Abs. 1 haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Forstreservekassen aufzulösen und mit den frei werdenden Mitteln einen betrieblichen Ausgleichsfonds zu bilden.	§ 39 Aufgehoben.
§ 40 Hängige Verfahren ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach neuem Recht durch die nach altem Recht zuständige Behörde weitergeführt.	§ 40 Aufgehoben.
§ 41 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	§ 41 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ § 16 und § 18 bis § 22 vom Bund genehmigt am 31. August 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1996.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	IV. Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.